

Sitzung vom 21. Oktober 2020

974. Anfrage (Diskriminierung von Kulturschaffenden mit religiösem Hintergrund?)

Die Kantonsräte Hanspeter Hugentobler, Pfäffikon, Markus Schaaf, Zell, und Mark Anthony Wisskirchen, Kloten, haben am 29. Juni 2020 folgende Anfrage eingereicht:

Die Veranstaltungsverbote aufgrund der Corona-Krise führten die Kulturschaffenden über Nacht in eine existenzielle Krise. Der Bundesrat beschloss daher ein Kultur-Unterstützungspaket im Umfang von 280 Mio. Franken, davon rund 70 Mio. für den Kanton Zürich. Bei der Verteilung dieser Gelder im Kanton Zürich zeigt sich nun, dass Kulturschaffende, deren Veranstaltungen in kirchlichen Räumen durchgeführt werden und/oder von einem religiösen Veranstalter durchgeführt werden, leer ausgehen. So wurde das Gesuch um Veranstaltungs-Ausfallentschädigungen des seit 25 Jahren als Regisseur, Autor und Schauspieler tätigen Kulturschaffenden Beat Müller der nicht-kirchlichen Kultur-Organisation «Schauspiel GmbH» abgelehnt mit der Begründung «Kein erfasster Kulturbereich, religiöse Veranstaltungen von kirchlichen Organisationen werden durch die Verordnung nicht berücksichtigt». Auf Nachfrage hin konkretisiert die Fachstelle Kultur ihre Ablehnung mit der Begründung, es handle sich nicht um kulturelle Veranstaltungen, da diese entweder in kirchlichen Räumen stattfanden und/oder von religiösen Gemeinschaften veranstaltet wurden und «die künstlerische Gestaltung das Mittel zum Zweck der religiösen Inhalte und nicht selbst das Ziel» und daher keine kulturelle Veranstaltung sei.

Wir bitten den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Aufgrund welcher rechtlicher Bestimmung in der COVID-Kultur-Verordnung des Bundesrates kommt die Justizdirektion des Kantons Zürich zum Schluss, dass Kulturschaffende, deren ausfallenden Veranstaltungen in kirchlichen Räumen stattgefunden hätten und/oder die von religiösen Veranstaltern engagiert worden wären, von der Corona-Unterstützungen ausgenommen sind?
2. Würde bei Durchführung der gleichen Veranstaltung in nicht-kirchlichen Räumen oder bei nicht-kirchlichen Veranstaltern eine Ausfallentschädigung an die Künstler gesprochen werden?

3. Wie werden kirchliche von nicht-kirchlichen Räumen unterschieden; und wie wird zwischen öffentlich-rechtlich organisierten landeskirchlichen Veranstaltern und privat-rechtlich organisierten Freikirchen und anderen religiösen Organisationen differenziert? Auf welcher Rechtsgrundlage geschieht dies?
4. Wieso ist die Justizdirektion der Meinung, dass kirchliche und religiöse Veranstalter – im Gegensatz zu allen anderen Veranstaltern – die von ihnen engagierten Künstlerinnen und Künstler auf eigene Kosten entschädigen sollten?
5. Ist der Regierungsrat der Meinung, dass das Gleichbehandlungsgebot der Kulturschaffenden eingehalten ist, wenn Kulturschaffende bei der Corona-Unterstützung je nach Veranstaltungsort und Veranstalter unterschiedlich behandelt werden?
6. Wie kommt die Fachstelle Kultur zur Einschätzung, dass das kulturelle Schaffen eines Künstlers oder einer Künstlerin keine kulturelle Veranstaltung sei, weil die künstlerische Gestaltung nur «das Mittel zum Zweck» sei?
7. Wie begründet der Regierungsrat die daraus folgende Praxis, dass im Kanton Zürich nur als kulturelle Veranstaltung gilt, wenn damit keine Inhalte vermittelt werden sollen?

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Hanspeter Hugentobler, Pfäffikon, Markus Schaaf, Zell, und Mark Anthony Wisskirchen, Kloten, wird wie folgt beantwortet:

Die Anfrage bezieht sich auf das Stück «Filius der Sohn». Gemäss Website der «Schauspiel GmbH, Gesellschaft mit bestimmter Hoffnung» handelt es sich dabei um ein Musical mit inszenierten Bibeltexten und kraftvollen Liedern über den Kern des Glaubens. Das Stück wird wie folgt erklärt: «Alles, was in diesem Stück gesprochen wird, ist Bibeltext! Es ist eine lebendige Inszenierung zentraler Bibelstellen, die das Wesen und den Charakter von Gottes Sohn beschreiben.» Die ebenfalls auf der Website nachzulesenden Rückmeldungen des Publikums loben denn auch den berührenden «Gottesdienst», das gemeinsame Feiern von Jesus, die heiligen Momente oder vergleichen die Aufführung mit einer Predigt (<https://schauspielgmbh.ch/portfolio-item/filius/>).

Die abgesagten Veranstaltungen hätten in kirchlichen oder kirchennahen Räumlichkeiten stattfinden sollen, meist in solchen der Freien evangelischen Gemeinschaft (FEG).

Die Fachstelle Kultur stufte diese Darbietungen als religiöse und nicht als kulturelle Veranstaltungen ein und wies das Gesuch um Ausfallentschädigung ab. Wichtig bei dieser Einschätzung war das Zusammenfallen von religiösen Inhalten und religiösen Veranstaltungsorten, weil in einer solchen Konstellation das Ziel der Aufführung in der Vermittlung einer religiösen Botschaft liegt, auch wenn die Bibeltexte in Form eines Musicals dargeboten werden. Die künstlerische Gestaltung ist unter diesen Umständen lediglich Mittel zum Zweck und nicht selbst das Ziel, wie das bei einer kulturellen Veranstaltung der Fall ist.

Zu Frage 1:

Die Verordnung vom 20. März 2020 über die Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19) im Kultursektor (COVID-Verordnung Kultur, in Kraft vom 21. März bis 20. September 2020, AS 2020, 855) betrifft – wie es im Namen steht – den Kultursektor. In Art. 2 COVID-Verordnung Kultur wird der Begriff des Kultursektors nur sehr allgemein definiert durch die Aufzählung folgender Bereiche: darstellende Künste, Design, Film, visuelle Kunst, Literatur, Musik und Museen. Zudem gilt als Veranstaltung «ein zeitlich begrenztes (...) geplantes kulturelles Ereignis, an dem mehrere Personen teilnehmen».

In seinen verbindlichen Erläuterungen hat der Bund festgelegt, dass lediglich darstellende Künste im engeren Sinne erfasst sind. Zudem hat er verschiedene Ausschlüsse definiert: So hat er u. a. den gesamten Bildungsbereich, das Verlegen und den Handel mit Büchern, Architekturbüros sowie Zoos und botanische Gärten vom Geltungsbereich der COVID-Verordnung Kultur ausgenommen.

Zu Frage 2:

Ja, sofern die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind.

Zu Frage 3:

Gemäss Gesuch hätten fünf Aufführungen in Räumlichkeiten der FEG, drei in Räumlichkeiten von weiteren Kirchgemeinden, was entweder der Bezeichnung oder der entsprechenden Website zu entnehmen war, und eine Vorstellung in einem Gospel Center stattfinden sollen. Da es sich allesamt um kirchliche oder kirchennahe Räumlichkeiten handelt, war es nicht erforderlich, Kriterien für eine Unterscheidung zu nichtkirchlichen Örtlichkeiten festzulegen. Auch auf eine Unterscheidung der in der Anfrage genannten Trägerschaften wurde verzichtet.

Zu Frage 4:

Wie bereits erwähnt, lag der Grund für die Abweisung darin, dass es sich nicht um kulturelle Veranstaltungen handelt. Weil somit eine Grundvoraussetzung für die Behandlung des Gesuchs fehlte, wurde die Frage nach den Gagen der Künstlerinnen und Künstler nicht geprüft. Es trifft nicht zu, dass allen anderen Veranstaltern eine Entschädigung für die engagierten Kunstschaaffenden entrichtet wird; in den bereits erwähnten nicht erfassten Bereichen werden die Gesuche ebenfalls abgewiesen und somit keine Gagen vergütet. Dies betrifft z. B. die zahlreichen Vorstellungen im Bildungsbereich oder der Musikunterricht durch freischaffende Musikerinnen und Musiker.

Zu Frage 5:

Die Gleichbehandlung ist gewahrt, weil gemäss den Vorgaben des Bundes nur kulturelle Veranstaltungen zu entschädigen sind. Wie bereits erwähnt, spielt der Ort der Aufführungen vorliegend eine wesentliche Rolle im Zusammenspiel mit dem religiösen Inhalt des Stücks.

Zu Frage 6:

Nach unserer Einschätzung ist der Zweck von «Filius der Sohn» die Vermittlung von Glauben. Die Tatsache allein, dass die religiöse Kernbotschaft in eine szenische Form gekleidet wurde, definiert die Darbietung nicht als kulturelle Veranstaltung, zumal bei einer solchen auch inhaltlich und nicht nur formal die Kunst im Zentrum steht und eben nicht eine religiöse Botschaft.

Zu Frage 7:

Der Kanton Zürich kennt keine Praxis, wonach eine kulturelle Veranstaltung keine Inhalte vermitteln soll. Eine solche lässt sich aus dem beanstandeten Entscheid auch keineswegs ableiten.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli